



**SATZUNG DER GEMEINDE
WEDDELBROOK
KREIS SEGEBERG**

ÜBER DIE
IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE
(§ 34 Abs. 2 BBauG.)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1973 (GVBl. Schl.-H. S. 89) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. 7. 1978 folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Platzzeichnung, wurde am 24. 7. 1978 von der Gemeindevertretung beschlossen.
GEMEINDE WEDDELBROOK
Den 14. 8. 1978



Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 24. 10. 1978 in der Az. III 2 310 - 512 311 - 60 310 genehmigt.
GEMEINDE WEDDELBROOK
Den 19



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. 7. 1978 erfüllt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 4. 8. 1979 in der Az. III 2 310 - 512 311 - 60 495 bestätigt.
GEMEINDE WEDDELBROOK
Den 13. 2. 1979



Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgestellt.
GEMEINDE WEDDELBROOK
Den 13. 2. 1979



Diese Satzung ist am 7. 3. 1979 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.
GEMEINDE WEDDELBROOK
Den 7. 3. 1979



- Zeichenerklärung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
 - Innenbereich gemäß § 34 BBauG.
 - Ortsdurchfahrtsbegrenzen der klassifizierten Straßen.

1:5000

Vorläufig genehmigt
LVermA 118 1 - 1978 - 0310 S 28 / 78

1:100000 Maßstab
1:100000 Maßstab
1:100000 Maßstab

Litho: K. P. Müller, Lüneburg